



# HVBG

HVBG-Info 15/1984 vom 20.09.1984, S. 0032 - 0039, DOK 372.7/017-BSG

**Der UV-Schutz für Fahrgemeinschaften gemäß § 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO gilt auch für Fahrten von und nach der Familienwohnung (§ 550 Abs. 3 RVO) - BSG-Urteil vom 28.06.1984 - 2 RU 13/83**

Der UV-Schutz für Fahrgemeinschaften gemäß § 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO gilt auch für Fahrten von und nach der Familienwohnung (§ 550 Abs. 3 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 28.06.1984 - 2 RU 13/83 (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 28.06.1984 - 2 RU 13/83 - u.a. entschieden, daß der UV-Schutz für Fahrgemeinschaften im Rahmen des § 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO auch für Fahrten von und nach der Familienwohnung (§ 550 Abs. 3 RVO) gilt. In den Urteilsgründen führt das BSG u.a. dazu folgendes aus: "Für eine Anwendung der Vorschriften über den Versicherungsschutz bei Fahrgemeinschaften auch bei Fahrten von und nach der Familienwohnung spricht nach Ansicht des Senats, daß der Gesetzgeber mit Vorschriften, die mit dem Wegeunfallrecht der RVO vergleichbar sind, den Dienstunfallschutz für Beamte (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG - vom 24. August 1976 - BGBl. I 2485) in einem einzigen Satz in der Weise regelt, daß der 1. Halbsatz die Wege nach und von der Dienststelle, der 2. Halbsatz die Wege von und nach der Familienwohnung und der 3. Halbsatz das Verbringen eines Kindes in fremde Obhut auf den Wegen nach und von der Dienststelle sowie Fahrgemeinschaften auf diesen Wegen betrifft. Auf gleiche Art und Weise ist der Dienstunfallschutz für Soldaten geregelt (§ 27 Abs. 3 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes - SVG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 05. März 1976 - BGBl. I 457). Daß deshalb für Beamte und Soldaten bei Dienstunfällen aufgrund des gegenüber § 550 RVO anderen Aufbaus der Vorschriften über Dienstunfälle auf Wegen insoweit etwas anderes gelten soll als für Versicherte im Rahmen des § 550 RVO, ist nicht ersichtlich. Unter den Voraussetzungen des § 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO besteht daher Versicherungsschutz auch beim Abweichen vom unmittelbaren Weg von und nach der Familienwohnung (§ 550 Abs. 3 RVO)."